OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604532/9/MZ

Datum:
Linz, 16. August 2021

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des K A, vertreten durch RA Dr. B W, x, in x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 20.04.2021, GZ: BHGR/921080002019/21, wegen Übertretung des KFG 1967 durch Verkündung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in der Höhe von 30,- Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in Folge: belangte Behörde) vom 20.04.2021, GZ: BHGR/921080002019/21, wurde über die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP), wie folgt abgesprochen:

„Datum/Zeit: 24.01.2021, 18:38 Uhr
Ort: x, x Str.km x, Fahrtrichtung x
Betroffenes Fahrzeug: Sattelanhänger, Kennzeichen: x
Sattelzugfahrzeug, Kennzeichen: x

Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretung begangen.
Es wurde festgestellt, dass Sie es, obwohl Sie sich als Fahrer am 19.01.2021, 14:05 Uhr bis 24.01.2021, 13:35 nicht im Fahrzeug aufgehalten haben und daher nicht in der Lage waren, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät (digitaler Fahrtenschreiber) zu betätigen, unterlassen haben, die in Art. 34 Absatz 5, Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv der EG-VO 165/2014 genannten Zeiträume mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Gerätes auf der Fahrerkarte einzutragen. Die Ruhezeit wurde nicht nachgetragen.
Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.“

Die bP habe sohin Art. 34 Abs. 3 EG-VO 165/2014 übertreten, weshalb über sie gemäß § 134 Abs 1 KFG 1967 iVm § 20 VStG eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro, EFS 1 Tag 6 Stunden, verhängt wurde.

II. Gegen das og Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Auf das Wesentliche verkürzt bringt die bP vor, sie habe zwar den Nachtrag der Ruhezeit unterlassen. Dies sei ihr aber nicht vorwerfbar, da sie sich gesundheitlich ganz plötzlich „angeschlagen“ gefühlt und aufgrund der Pandemie Panik bekommen habe, an Corona erkrankt zu sein. Es habe sich zwar innerhalb weniger Stunden herausgestellt, dass die bP lediglich eine Mahlzeit schlecht vertragen habe. Die bP sei aber mit der Überlegung, wie eine Quarantäne beruflich gehandelt werden könne, so belastet gewesen, dass sie den manuellen Nachtrag entgegen ihrer sonst äußerst zuverlässigen Routine nicht vorgenommen habe.

III.a) Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die bP ist trotz Antrags auf

Durchführung einer Verhandlung unentschuldigt nicht zu dieser erschienen. Gleiches gilt für ihre rechtsfreundliche Vertretung.

c.1) Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die bP hat am 24.01.2021 um 18:38 Uhr in x auf der x bei Straßenkilometer x in Fahrtrichtung x den Sattelanhänger mit dem Kennzeichen x sowie das Sattelzugfahrzeug mit dem Kennzeichen x, beide x, gelenkt. Es handelt sich bei dem Fahrzeug um ein solches, welches 3,5 Tonnen übersteigt. Die bP hat sich am 19.01.2021 von 14:05 Uhr bis zum 24.01.2021 um 13:35 Uhr nicht im Fahrzeug aufgehalten und war daher nicht in der Lage, das im Fahrzeug eingebaute digitale Fahrtenschreibergerät zu betätigen. Die bP hat es unterlassen, die genannten Zeiträume mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Gerätes auf der Fahrerkarte einzutragen bzw. die Ruhezeit nachzutragen.

Die bP hat sich im in Rede stehenden Zeitraum gesundheitlich plötzlich angeschlagen gefühlt und aufgrund der Pandemie Panik bekommen, an Corona erkrankt zu sein. Dies hat sich in Folge jedoch nicht bewahrheitet. Die bP fühlte sich durch die berufliche Situation im Zusammenhang mit einer etwaigen Quarantäne oder Ähnlichem so belastet, dass sie entgegen ihrer sonstigen zuverlässigen Routine den manuellen Nachtrag nicht vorgenommen hat.

c.2) Hinsichtlich des zweiten Absatzes obiger Feststellungen wird das Vorbringen der bP als wahr unterstellt. Die übrigen Feststellungen ergeben sich unstrittig aus den vorliegenden Unterlagen.

IV. Rechtliche Beurteilung

Gemäß Art. 34 Abs. 3 EG-Verordnung 165 aus 2014 hat ein Fahrer, wenn er sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, den in das Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber zu bestätigen, näher genannte Zeiträume mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte einzutragen. Im gegenständlichen Fall steht völlig außer Streit, dass der objektive Tatbestand der genannten Bestimmung verwirklicht wurde. Im Hinblick auf das von der bP geltend gemachte mangelnde subjektive Verschulden ist darauf hinzuweisen, dass § 5 Abs. 2 VStG eine Fahrlässigkeitsvermutung aufstellt. Diese kann zwar widerlegt werden, hierzu ist jedoch ein aktives nachvollziehbares Vorbringen notwendig. Die bP hat zwar angeführt, sich gesundheitlich plötzlich angeschlagen gefühlt gehabt zu haben und Panik bekommen zu haben, dass sie an Corona erkrankt sein könne. Es wird dadurch jedoch nicht dargetan, wieso in weiterer Folge es unterlassen wurde, den entsprechenden Nachtrag vorzunehmen. Auch eine Notstandsituation, welche aufgrund § 6 VStG eine Entschuldigung möglich machen würde, kann vom erkennenden Gericht nicht festgestellt werden.

Der objektive sowie der subjektive Tatbestand der in Rede stehenden Bestimmung sind sohin erfüllt.

Da die belangte Behörde die vom Verordnungsgeber festgelegte Mindeststrafe ohnehin schon um die Hälfte unterschritten hat, braucht auf die Regeln der Strafzumessung in weiterer Folge nicht näher eingegangen werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und ein entsprechender Beitrag in der Höhe von 20 % des Strafbetrages zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben.

## V. Revision

Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig, da der Beantwortung der Frage, ob der bP der versäumte Nachtrag subjektiv vorwerfbar ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer